

## Tarifordnung Liegenschaften und Sportanlagen

Diese Tarifordnung gilt ab 1. Januar 2018 für die Benützung von Räumlichkeiten in Primarschulhäusern und Kindergärten sowie für die Benützung des Lehrschwimmbeckens und des Freibads und der Waldhütte. Sie ersetzt die Tarifordnung vom 1. August 2013.

### Schulhäuser und Kindergärten

#### Einfachturnhallen

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	35.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	85.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	260.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	15.00
Einmalige Benützung	für ein Trainingslager pro Woche	Fr.	400.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	455.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	150.00

#### Dreifachturnhalle

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	105.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	255.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	625.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	50.00
Einmalige Benützung	für ein Trainingslager pro Woche	Fr.	1'370.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	1'140.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	380.00

#### Küche/Office

Einmalige Benützung	je ganzer Tag	Fr.	65.00
---------------------	---------------	-----	-------

#### Spielwiesen

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	25.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	55.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	105.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	15.00
Einmalige Benützung	für ein Trainingslager pro Woche	Fr.	230.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	230.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	75.00

#### Hartplätze

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	20.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	45.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	80.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	10.00
Einmalige Benützung	für ein Trainingslager pro Woche	Fr.	230.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	295.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	95.00

### **Garderoben**

Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	25.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	45.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	5.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	230.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	75.00

### **Lehrschwimmbecken Birch**

Einzeleintritt		Fr.	3.50
10er Abonnement		Fr.	30.00

#### Auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzung:

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	170.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	400.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	685.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	55.00
Dauernde Benützung während der Öffnungsmonate, pro Benützung			
	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	140.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	40.00

### **Singsaal mit Bühne**

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	55.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	150.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	285.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	25.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	685.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	225.00

### **Musik- / Schul- / Disporäume**

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	35.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	85.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	155.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	20.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	455.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	40.00

### **Gymnastikraum Weid**

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	25.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	55.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	105.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	15.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	455.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	150.00

### **Gymnastikraum Schneckenwiese**

Einmalige Benützung	je 1 1/2 h	Fr.	45.00
Einmalige Benützung	je halben Tag, max. 4 1/2 h	Fr.	115.00
Einmalige Benützung	je ganzer Tag, max. 9 h	Fr.	210.00
	jede weitere anschliessende Stunde	Fr.	20.00
Ganzjährige Benützung	1 x pro Woche, erste 1 1/2 h	Fr.	915.00
	jede weitere anschliessende 1/2 h	Fr.	300.00

## Schwimmbad Weiher

Eintrittspreise gemäss Festlegung durch den Gemeinderat vor Saisonbeginn.

Begleitpersonen von Badegästen mit Unterstützungsbedarf erhalten freien Eintritt.

Reservation Schwimmerbahn (maximal zwei)

Einmalige Benützung je 1 h Fr. 40.00

Dauernde Benützung während der Öffnungsmonate  
1 x pro Woche, erste 2 h Fr. 300.00  
jede weitere anschliessende 1 h Fr. 20.00

Reservation Plauschbecken (Teilbereich)

Einmalige Benützung je 1 h Fr. 50.00

Dauernde Benützung während der Öffnungsmonate  
1 x pro Woche, erste 2 h Fr. 400.00  
jede weitere anschliessende 1 h Fr. 25.00

*Diese Reservationsgebühren gelten zusätzlich zum regulären Eintrittspreis.*

## Waldhütte

Reservation pro Anlass Fr. 100.00  
(beinhaltet Brennholzlieferung und Zufahrtberechtigung für ein Fahrzeug)

## Allgemeine Bestimmungen:

1. Für Benützungsanträge der Objekte steht ein Onlinerreservationssystem zur Verfügung unter [www.seuzach.ch](http://www.seuzach.ch) >> Verwaltung >> Raumreservierungen.
2. Bei Schulliegenschaften haben die Bedürfnisse der Schule Vorrang.
3. Seuzi-Huus (Mehrzweckgebäude): Die Mütter- und Väterberatung hat bei der Raumbelugung erste Priorität. Der Spielgruppenverein hat zweite Priorität vor allen übrigen Benützern.
4. Bei Anfragen für ganzjährige Benützung werden ortsansässige Vereine bevorzugt.
5. Für private Anlässe sind die Liegenschaften und Sportanlagen nicht verfügbar (Ausnahme: Waldhütte).
6. Während den Schulferien (Ausnahme: Sporthalle Rietacker, Schwimmbad Weiher und Waldhütte) sowie vor und an gesetzlichen Feiertagen (ausgenommen vor 1. Mai und 1. August) können die Schul- und Sportanlagen nur in Ausnahmefällen benützt werden. Die Sporthalle Rietacker steht den Benützern das ganze Jahr zur Verfügung, ausgenommen während der Weihnachtsferien und der Hauptreinigung (Frühlingsferien).
7. Die ganzjährige Benützung versteht sich für 40 Wochen pro Jahr. Die Benutzer von Einzelhallen haben eine Beteiligung von mindestens 12 Teilnehmern zu gewährleisten. Bei der Sporthalle Rietacker (Benützung aller 3 Hallenteile), ist eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern zu gewährleisten. Wird diese Anzahl regelmässig unterschritten, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden. Für kurzfristige einmalige Veranstaltungen, Kurse etc. sowie für militärische Belegungen können die Objekte anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.
8. In den Gebühren inbegriffen sind Kontrollgang und Reinigung durch den Hauswart. Zusatzaufwand bei aussergewöhnlicher Verschmutzung und weitere Zusatzleistungen durch den Hauswart sowie die Entsorgung grösserer Abfallmengen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
9. In den Gebühren der Turnhallen und Bäder ist die Benützung der Garderoben eingeschlossen.
10. Die Benützung von Schulsportmaterial ist nach Absprache mit dem Materialverwalter der Schule in den Benützungsgebühren enthalten.
11. Bei grösseren Veranstaltungen muss der Veranstalter den Nachweis einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung erbringen. Die Versicherung der Teilnehmer / Zuschauer ist Sache des Mieters. Für Schäden an den gemieteten und / oder benutzten Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für Schäden an beweglichen Sachen haftet der Mieter oder Nutzer. Die Vermieterin übernimmt die Haftung gemäss OR Art. 58.
12. Sollen an einer Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft werden, ist für ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Für wiederkehrende Anlässe des gleichen Veranstalters muss pro Kalenderjahr nur ein Gesuch eingereicht werden, sofern die Daten zum Zeitpunkt des Gesuchs bekannt sind.
13. Für Seuzacher Jungendanlässe, ortsansässige Vereine, welche im Vereinsverzeichnis eingetragen sind, sowie für Kurse von Jugend und Sport werden keine Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung vorliegt.
14. Auswärtige Jugendgruppen und Vereine erhalten keine Ermässigung.

Diese Tarifordnung der Abteilung Liegenschaften und Umwelt ist ein Auszug aus dem kommunalen Gebührentarif der Gemeinde Seuzach, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 10.08.2017.